

Synopse Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sankt Augustin

Vorschrift bisherige Fassung	Vorschrift neue Fas- sung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
§ 2 Abs. 2 S. 3	§ 2 Abs. 2 S. 3 § 2 Abs. 2 S. 4 und 5	Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung, sofern kein Ausnahmetatbestand nach dieser Satzung gegeben ist.	Die Bestattung anderer Toter bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese kann im Rahmen der Belegungskapazitäten erteilt werden. Die Bestattung eines Ortsfremden muss zugelassen werden, wenn eine sofortige Beisetzung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung angezeigt ist. In diesen Fällen wird ein Reihengrab auf dem Friedhof Menden (Süd) gestellt.	Flexiblere Auslegung der Vorschrift – mehr Handlungsspielraum Bestattung ortsfremder Personen sollte grundsätzlich zugelassen werden; Einzelfallprüfung durch Friedhofsverwaltung (abhängig von Grabart und Friedhof) vormals in § 4 Abs. 4 geregelt
§ 3 Abs. 2	§ 3 Abs. 2	Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn a) für den Verstorbenen, seinen	Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf einem anderen Friedhof ist möglich, wenn dies gewünscht ist und die Bele-	Offenere Formulierung der Vorschrift – mehr Handlungsspielraum

Vorschrift bisherige Fassung	Vorschrift neue Fas- sung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
		Ehegatten, seinen eingetragenen Lebenspartner, seine Eltern, Abkömmlinge oder Geschwister ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht und diese in Anspruch genommen werden soll, b) der Ehegatte, eingetragene Lebenspartner, Eltern, Abkömmlinge oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind, c) der Verstorbene nur wegen seiner Pflegebedürftigkeit seinen Wohnsitz in einem anderen Bestattungsbezirk hatte aufgeben müssen, d) der Verstorbene, sein Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner nach Vollendung des 18. Lebensjahres 20 Jahre in einem anderen Bestattungsbezirk gewohnt hat, e) der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner des Verstorbenen glaubhaft macht, dass er seinen Wohnsitz unmittelbar nach der Bestattung in einem anderen Bestattungsbezirk nehmen wird, f) bei Nichtvorhandensein eines überlebenden Ehegatten, eingetragenen Lebenspartners, Ab-	gungskapazität es zulässt. Ebenso soll die Bestattung auf einem anderen Friedhof gestattet werden, wenn a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht, b) der Ehegatte, eingetragene Lebenspartner, Eltern, Abkömmlinge oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind	

Vorschrift bisherige Fassung	Vorschrift neue Fas- sung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
		kömmlinge des Verstorbenen, oder falls solche nicht vorhanden sind, seine Eltern, oder falls solche nicht vorhanden sind, seine Geschwister in einem anderen Bestattungsbezirk wohnen und die Beisetzung in einem anderen als deren Bestattungsbezirk eine besondere Härte darstellen würde, g) sich die Grenzen eines Bestattungsbezirkes und einer im Stadtgebiet gelegenen Kirchengemeinde überschneiden. Die Einwohner dieser Überschneidungsgebiete haben die Möglichkeit, statt des Friedhofes ihres Bestattungsbezirkes den im Gebiet ihrer zuständigen Kirchengemeinde gelegenen Friedhof zu wählen.		
§ 3 Abs. 3	---	Anstelle einer Bestattung auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes des Verstorbenen kann jederzeit eine Beisetzung auf den Friedhöfen Menden (Süd) oder Niederpleis (Nord) gewählt werden.	streichen	Durch die Ergänzung der §§ 2 u. 3 ist diese Regelung überflüssig.

Vorschrift bisherige Fassung	Vorschrift neue Fas- sung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
§ 4	---	§ 4 Benutzungsanspruch (1) Auf den Friedhöfen der Stadt Sankt Augustin können alle Personen beigesetzt werden, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren, oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. (2) Zur Bestattung anderer verstorbener Personen (Ortsfremde) wird eine Grabstätte (Reihengrab oder Wahlgrab) zur Verfügung gestellt, wenn a) der Verstorbene, dessen Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner bereits über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf einem Friedhof im Stadtgebiet verfügt, b) der Verstorbene nur wegen seiner Pflegebedürftigkeit seinen Wohnsitz in der Stadt Sankt Augustin hatte aufgeben müssen, c) der Verstorbene, dessen Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner seit Vollen-	streichen	Durch die Ergänzung der §§ 2 u. 3 ist diese Regelung überflüssig.

Vorschrift bisherige Fassung	Vorschrift neue Fas- sung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
		dung des 18. Lebensjahres 20 Jahre Bürger der Stadt Sankt Augustin gewesen war, d) der Verstorbene, dessen Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes nachweislich Mie- ter/Eigentümer eines im Stadtgebiet gelegenen, zur Eigennutzung gemiete- ten/erworbenen, noch nicht bezugsfertigen Wohnraumes war, e) ein in der Stadt Sankt Augus- tin wohnender Verwandter gerader Linie das Nut- zungsrecht an der Grabstätte erwirbt. In diesem Fall wird ein Reihengrab bzw. Urnen- reihengrab zur Verfügung gestellt. (3) Zur Bestattung anderer Orts- fremder wird ein Reihengrab zur Verfügung gestellt, wenn zw- ischen dem Verstorbenen und einem in der Stadt ansässigen Verwandten bis zum Zeitpunkt des Todes besondere persön-		

Vorschrift bisherige Fassung	Vorschrift neue Fas- sung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
		liche Bindungen bestanden haben, diese glaubhaft gemacht werden und eine auswärtige Bestattung eine besondere Härte darstellen würde. Die hier in Betracht kommende Grabstätte ist auf dem Friedhof Menden (Süd) anzulegen. Eine Wahlmöglichkeit besteht nicht. (4) Die Bestattung eines Ortsfremden muss zugelassen werden, wenn a) außerhalb des Stadtgebietes keine angemessene Bestattungsmöglichkeit gegeben ist oder b) eine sofortige Beisetzung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung angezeigt ist. In diesen Fällen wird ein Reihengrab auf dem Friedhof Menden (Süd) zur Verfügung gestellt. (5) Auf dem Friedhof Menden (Süd) wird ein abgetrenntes Grabfeld eingerichtet, das ausschließlich		jetzt § 2 Abs. 2 Satz 4 und 5 Diese Regelung wird im neuen § 23 aufgenommen

Vorschrift bisherige Fassung	Vorschrift neue Fas- sung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
		von Personen islamischer Glaubenszugehörigkeit in Anspruch genommen werden darf und in seiner geographischen Ausrichtung den Vorschriften des Korans entspricht. Bei den dort einzurichtenden Grabstätten handelt es sich um Wahlgräber i. S. des § 18 dieser Satzung. Die Vorschriften des Absatzes 1 und des § 2 Absatz 2 dieser Satzung gelten entsprechend.		
§ 5 Abs. 5	§ 4 Abs. 5	Eine Verpflichtung zur Bekanntgabe von Umbettungsterminen besteht nicht.	Umbettungstermine werden einen Monat vorher bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.	redaktionelle Anpassung Übernahme der Formulierung aus der Muster-satzung
§ 6	§ 5			redaktionelle Anpassung unveränderte Fassung
§ 7 Abs. 1, S. 1	§ 6 Abs. 1 S. 1	Jeder Friedhofsbesucher hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.	Jeder Friedhofsbesucher hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persön-	redaktionelle Anpassung Übernahme der ergänzenden Formulierung aus der Mustersatzung

Vorschrift bisherige Fassung	Vorschrift neue Fas- sung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
			lichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten.	
§ 7 Abs. 3 (Buchstabe a und h)	§ 6 Abs. 3 (Buchstabe a und h)	Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet, a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden – zu befahren, h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,	Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet, a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren, und Elektromobile (für Menschen mit Gehbehinderungen) sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden – zu befahren, h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde bzw. wildlebende Tiere zu füttern,	redaktionelle Anpassung Anpassung an tatsächliche Verhältnisse
§ 8 Abs. 1	§ 7 Abs. 1	Die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit als Steinmetz, Bildhauer, Gärtner oder Bestatter auf den Friedhöfen der Stadt Sankt Augustin ist von einer vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung abhängig.	Gewerbetreibende aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Bildhauer, benötigen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende	redaktionelle Anpassung Anpassung der Vorschrift an die EU-Dienstleistungsrichtlinie Übernahme der Formulierung aus der Muster-satzung

Vorschrift bisherige Fassung	Vorschrift neue Fas- sung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
			müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.	
§ 8 Abs. 2	§ 7 Abs. 2	Im Rahmen des Zulassungsverfahrens haben Antragsteller ihre Eignung, sowie einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachzuweisen. Antragsteller sind geeignet, sofern sie mindestens die Gesellenprüfung des Gewerbes bestanden haben, in dem sie tätig werden wollen. Für Antragsteller des Steinmetzhandwerks oder deren fachliche Vertreter ist der Meisterbrief erforderlich.	Auf ihren Antrag hin werden die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibenden zugelassen, die a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerklichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen oder die für die Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen.	redaktionelle Anpassung Anpassung der Vorschrift an die EU-Dienstleistungsrichtlinie Übernahme der Formulierung aus der Muster-satzung
§ 8 Abs. 3	§ 7 Abs. 3	Eine förmlich erteilte Zulassung erfolgt unbefristet. Sie kann widerrufen werden bei Gewerbetreibenden, die trotz Abmahnung wiederholt gegen	Die Friedhofsverwaltung hat die Zulässigkeit davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausrei-	redaktionelle Anpassung Anpassung der Vorschrift an die EU-Dienstleistungsrichtlinie

Vorschrift bisherige Fassung	Vorschrift neue Fas- sung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
		die Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind.	chenden Haftpflichtversicherungs- schutz oder eine aufgrund ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit oder gleich- wertige Vorkehrung nachweist.	Übernahme der Formu- lierung aus der Muster- satzung
§ 8 Abs. 4	§ 7 Abs. 4	Der Widerruf einer Zulassung bzw. das Verbot der weiteren Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Stadt muss durch schriftlichen Bescheid erfolgen.	Die Zulassung erfolgt durch Ausstel- lung einer Berechtigungskarte. Die zu- gelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienste- tenausweis auszustellen. Die Zulas- sung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Fried- hofspersonal auf Verlangen vorzuzei- gen. Die Zulassung kann befristet wer- den.	redaktionelle Anpassung Anpassung der Vor- schrift an die EU- Dienstleistungsrichtlinie Übernahme der Formu- lierung aus der Muster- satzung
§ 8 Abs. 5	§ 7 Abs. 5	Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Ab- satz 1 genannter Tätigkeiten gestat- tet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend	Die Gewerbetreibenden und ihre Be- diensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.	redaktionelle Anpassung Anpassung der Vor- schrift an die EU- Dienstleistungsrichtlinie Übernahme der Formu- lierung aus der Muster- satzung

Vorschrift bisherige Fassung	Vorschrift neue Fas- sung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
§ 8 Abs. 6	§ 7 Abs. 6	Die Gewerbetreibenden und ihre Be- diensteten haben die Friedhofssat- zung und die dazu ergangenen Re- gelungen zu beachten. Die Gewer- betreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zu- sammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursa- chen.	Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhö- fen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedho- fes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feier- tagen spätestens um 13.00 Uhr zu be- enden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten No- vember bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsver- waltung kann Verlängerungen der Ar- beitszeiten zulassen.	redaktionelle Anpassung unveränderte Fassung (siehe § 8 Abs. 7 alte Fassung)
§ 8 Abs. 7	§ 7 Abs. 7	Gewerbliche Arbeiten auf den Fried- höfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt wer- den. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werk- tagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öff-	Die für die Arbeiten erforderliche Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stel- len gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und La- gerplätze wieder in einen ordnungs- gemäßen Zustand zu versetzen. Ge- werbliche Geräte dürfen nicht an oder	redaktionelle Änderung unveränderte Fassung (s. § 8 Abs. 8 alte Fas- sung)

Vorschrift bisherige Fassung	Vorschrift neue Fas- sung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
		nungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.	in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.	
§ 8 Abs. 8	§ 7 Abs. 8	Die für die Arbeiten erforderliche Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.	Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.	redaktionelle Änderung Übernahme der Formulierung aus der Muster-satzung
---	§ 7 Abs. 9	---	Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschafts-	redaktionelle Änderung Anpassung der Vorschrift an die EU-Dienstleistungsrichtlinie

Vorschrift bisherige Fassung	Vorschrift neue Fas- sung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
			raum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Absatz 1 bis 4 und Absatz 8 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW abgewickelt werden.	Übernahme der Formulierung aus der Muster-satzung
§ 9 Abs. 1	§ 8 Abs. 1	Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.	Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.	redaktionelle Anpassung Konkretisierung der bisherigen Vorschrift Übernahme der Formulierung aus der Muster-satzung.
§ 9 Abs. 4 a	§ 8 Abs. 4a	--	Die Bestattung darf frühestens vierundzwanzig Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden. Die örtli-	Redaktionelle Anpassung Neue Vorschrift - Umsetzung der Vorgaben aus dem BestG NRW

Vorschrift bisherige Fassung	Vorschrift neue Fas- sung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
			che Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag der Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 Bestattungsgesetz NRW durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.	
§ 9 Abs. 5	§ 8 Abs. 5	Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer durch die Friedhofsverwaltung bestimmten, anonymen Urnengrabstätte beigesetzt.	Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer durch die Friedhofsverwaltung bestimmten, anonymen Urnengrabstätte beigesetzt. Auf Antrag hinterbliebener Personen	redaktionelle Anpassung Anpassung der Fristen – Vorgabe des BestG NRW Übernahme der Formulierung aus der Muster-satzung

Vorschrift bisherige Fassung	Vorschrift neue Fas- sung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
			oder deren Beauftragten können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.	
§ 9 Abs. 6	§ 8 Abs. 6	Soll die Frist nach Satz 1 überschritten werden, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.	Die fristgerechte Bestattung der Tote- nasche ist innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch Bescheini- gung des Friedhofsträgers nachzuwei- sen. Dieser stellt hierfür eine solche Bescheinigung aus.	redaktionelle Anpassung Übernahme der Vor- schrift des BestG NRW
§ 10 Abs. 1	§ 9 Abs. 1	Unbeschadet der Regelung des § 20 sind Bestattungen grundsätzlich in Särge oder Urnen vorzunehmen. Ausnahme: kann der Friedhofs- träger auf Antrag die Bestattung oh- ne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Rege- lungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene ange- hört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist. Die Bei- setzung von Aschenresten ohne Ur- ne kann auch ohne Berufung auf Grundsätze oder Regelungen von Glaubensgemeinschaften auf Antrag	Unbeschadet der Regelung des § 19 e sind Bestattungen grundsätzlich in Särge oder Urnen vorzunehmen. Ausnahme: kann der Friedhofs- träger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne (siehe § 19 e Abs. 1) gestatten. Bei sargloser Grablegung hat der Nutzungsberechtigte das Be- stattungspersonal in eigener Verant- wortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Trans- port innerhalb des Friedhofes muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.	redaktionelle Anpassung Konkretisierung der bis- herigen Vorschrift; Über- nahme der Formulierung aus der Mustersatzung

Vorschrift bisherige Fassung	Vorschrift neue Fas- sung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
		zugelassen werden.		
§ 10 Abs. 2 und Abs. 3	§ 9 Abs. 2	Abs. 2 Särge, Urnen und Überurnen, müs- sen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biolo- gische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nach- teilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Abs. 3 Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durch- sickern von Feuchtigkeit ausge- schlossen ist. Särge, Sargausstat- tungen und -beigaben und Sargab- dichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelas- tungen aus leicht verrottbaren Werk- stoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydspal- tenden, nitrozellulosehaltigen oder	Abs. 2 Särge, Sargausstattung und -beigaben, Totenbekleidung, Urnen und Überur- nen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder bio- logische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen inner- halb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Verstor- benen Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Fried- hofsträgers. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsi- ckern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.	redaktionelle Anpassung Zusammenfassung der Regelungen aus Abs. 2 und Abs. 3 Hier wird im Sinne des Bestattungsgesetzes NRW verstärkt auf Um- weltverträglichkeit hin- gewiesen! Anpassung an die For- mulierung der Muster- satzung

Vorschrift bisherige Fassung	Vorschrift neue Fas- sung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
		sonstigen, umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.		
§ 10 Abs. 6	§ 9 Abs. 5	---	Sofern eine Beisetzung im Grabhüllensystem erfolgt, muss ein Sarg der Dauerhaftigkeitsklasse 4 und 5 gemäß DIN EN 350-2 verwendet werden. Generell darf die Sarginnenauskleidung/Sargausstattung nur aus Papier, leicht zersetzbaren Leinen- oder Baumwollstoffen bestehen. Die Benutzung von Leichenhüllen oder ähnlichem aus Plastik oder nicht verrottbaren Materialien sind nicht erlaubt. Die Bekleidung der Leichen ist ebenfalls nur mit leicht zersetzbaren Papier-, Leinen- oder Baumwollstoffen gestattet.	redaktionelle Anpassung Aufnahme der neuen Bestattungsart „Beisetzung im Grabhüllensystem“)
§ 11	§ 10	Ausheben der Gräber	Ausheben der Gräber	redaktionelle Anpassung unveränderte Fassung-

Vorschrift bisherige Fassung	Vorschrift neue Fas- sung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
§ 12 Abs. 1	§ 11 Abs. 1	Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt ungeachtet des Alters des Verstorbenen und ungeachtet der Bestattungsform 25 Jahre.	Die Ruhezeit für Leichen beträgt ungeachtet des Alters des Verstorbenen 25 Jahre, bei einer Sargbeisetzung im Grabhüllensystem 15 Jahre. Die Ruhefrist für bestattungspflichtige Totgeburteten beläuft sich auf 10 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.	redaktionelle Anpassung Durch die Einführung des Grabhüllensystems können Ruhefristen für diese Art der Erdbestattung auf 15 Jahre gesenkt werden. Damit kann die Ruhefrist für Aschen ebenfalls auf 15 Jahre gesetzt werden.
§ 13 Abs. 2	§ 12 Abs.2	Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 5 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt	Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.	redaktionelle Anpassung Aufgrund der eindeutig schnelleren Verwesung im Grabhüllensystem ist eine Umbettung nicht möglich. Bei Baumbestattungen werden Biournen verwendet; eine Umbettung ist aufgrund der schnelleren Verrottung der Urne nicht möglich

Vorschrift bisherige Fassung	Vorschrift neue Fas- sung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
			Erfolgte eine Beisetzung im Grabhül- lensystem oder einer Baumgrabstätte, ist eine Umbettung ausgeschlossen.	
§ 13 Abs. 4	§ 12 Abs. 4	Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihen- grabstätten/Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte gemäß den diesbezüglichen Aufzeichnungen der Friedhofsverwaltung.) Bei Um- bettungen aus Wahlgrabstät- ten/Urnenwahlgrabstätten ist der je- weilige Nutzungsberechtigte an- tragsberechtigt. In jedem Falle der Umbettung sind die Zustimmung des überlebenden Ehegatten eines Ver- storbenen, sowie die Zustimmung seiner überlebenden Kinder - jeweils soweit vorhanden - nachzuweisen.	Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfol- gen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. In jedem Falle der Umbettung sind die Zustimmung des überlebenden Ehe- gatten eines Verstorbenen, sowie die Zustimmung seiner überlebenden Kin- der - jeweils soweit vorhanden - nach- zuweisen.	redaktionelle Anpassung Konkretisierung der Vor- schrift um die Formulie- rung „mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen
§ 13 Abs. 7	§ 12 Abs. 7	Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an be- nachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen,	Die Kosten der Umbettung hat der An- tragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an be- nachbarten Grabstätten und Anlagen	redaktionelle Anpassung Übernahme der Formu- lierung der Mustersat- zung

Vorschrift bisherige Fassung	Vorschrift neue Fas- sung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
		trägt der Antragsteller.	durch eine Umbettung entstehen, so- weit sie notwendig waren oder die Stadtverwaltung bzw. deren Beauftrag- te nur leichte Fahrlässigkeit trifft.	
§ 14	§ 13	Benutzung der Leichenkammern	Benutzung der Leichenkammern	redaktionelle Anpassung unveränderte Fassung
§ 15 Abs. 3 S. 1	§ 14 Abs. 3 S. 1	Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestat- ten, dass während der Trauerfeier der Sarg gehöfnet wird.	Auf schriftlichen Antrag unter Beifü- gung einer Kopie der ersten Seite der Todesbescheinigung (nicht vertrauli- cher Teil), können die Hinterbliebenen bei der Friedhofsverwaltung beantra- gen, dass der Sarg während der Trau- erfeier geöffnet wird.	redaktionelle Anpassung Konkretisierung der bis- herigen Vorschrift
§ 16 Abs. 2	§ 15 Abs. 2	Die Grabstätten werden unterschieden in a) Reihengrabstätten (hierzu gehö- ren Reihengrabstätten für Erdbe- stattungen und Urnenreihengrä- ber) b) Wahlgrabstätten (hierzu gehören Wahlgrabstätten für Erdbestat- tungen und Urnenwahlgrabstät-	Die Grabstätten werden unterschieden in a) Reihengrabstätten (für Sarg- und Urnenbestattungen) b) Wahlgrabstätten (für Sarg- und Ur- nenbestattungen) c) Kindergrabstätten d) Urnengrabstätten in Kolumbarien (Urnenstele)	redaktionelle Änderung Ergänzung um weitere Grabarten

Vorschrift bisherige Fassung	Vorschrift neue Fas- sung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
		ten) c) Ehrengrabstätten d) anonyme Grabstätten für Urnen- beisetzungen e) anonyme Grabstätten für Erdbes- stattungen f) Rasenreihengräber für Erdbestat- tungen und Urnenbeisetzungen g) Aschenstreufelder	e) Baumgrabstätten f) Rasengräber (für Sarg- und Urnen- beisetzungen) g) anonyme Grabstätten (für Sarg- und Urnenbestattungen) h) Aschenstreufelder i) Landschaftsgrabfelder und The- mengärten j) Sondergrabstätten für bestattungs- pflichtige Totgeburten k) muslimische Grabstätten l) Ehrengrabstätten	
§ 16 Abs. 3	§ 15 Abs. 3	Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Um- gebung.	Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der La- ge nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Die Friedhofsverwaltung kann die Er- teilung oder Verlängerung eines Nut- zungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn eine Neuaufteilung oder Umge- staltung des Grabfeldes geplant ist	redaktionelle Anpassung Erweiterung der bisher- gen Vorschrift - wichtig um planerische Gestal- tung nicht zu gefährden
§ 17 Abs. 2	§ 16 Abs. 2	Es werden eingerichtet: a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	Es werden eingerichtet: streichen	redaktionelle Anpassung Kindergräber werden

Vorschrift bisherige Fassung	Vorschrift neue Fas- sung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
		einschließlich Tot- und Fehlgeburten (Kindergräber) b) Reihengräber für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr. Die Grabstätten haben in der Regel folgende Maße a) Kindergrabstätten = 1,20 m lang und 0,90 m breit, b) andere Reihengrabstätten = 2,10 m lang und 1,20 m breit. Hiervon abweichende Maße können durch die Friedhofsverwaltung festgesetzt werden.	Reihengräber für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr Die Grabstätten haben in der Regel folgende Maße: 2,10 m lang und 1,20 m breit streichen streichen Hiervon abweichende Maße können durch die Friedhofsverwaltung festgesetzt werden.	separat im neuen § 17 aufgeführt Kindergräber werden separat im neuen § 17 aufgeführt
§ 17 Abs. 3	§ 16 Abs. 3	In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 2 Jahren zu bestat-	In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren oder zusätzlich zu einer anderen Leiche die Leiche eines Kindes unter einem Jahr zu bestatten, sofern die Ruhefrist hier-	redaktionelle Anpassung Übernahme der Formulierung aus der Muster-satzung

Vorschrift bisherige Fassung	Vorschrift neue Fas- sung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
		ten.	durch nicht überschritten wird. Es ist zudem zulässig, in einer Reihengrabstätte Tot- und Fehlgeburten sowie die aus dem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten.	
§ 17	§ 16	Reihengrabstätten	Kindergrabstätten (1) Kindergrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (einschließlich Tot- und Fehlgeburten) sind Grabstätten für Erdbestattungen, die für die Dauer der Ruhefrist zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde erteilt. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist für 5, 10, 15, 20 oder 25 Jahre möglich. Für das Erlöschen von Nutzungsrechten und den Wiedererwerb gelten die Rechtsvorschriften des § 18 dieser Satzung entsprechend. (2) Die Grabstätte hat folgende Maße: 1,20 m lang und 0,90 m breit	Redaktionelle Anpassung Zukünftig sollen die Nutzungsrechte an Kindergrabstätten verlängert werden können

Vorschrift bisherige Fassung	Vorschrift neue Fas- sung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
§ 18 Abs. 3 S. 1	§ 18 Abs. 3 S. 1	Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur für 10, 20 oder 30 Jahre möglich.	Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist für 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahre möglich.	Zukünftig sollen die Nutzungsrechte auch für 5, 15 und 25 Jahre wiedererworben werden können
§ 18 Abs. 5 S. 1	§ 18 Abs. 5 S. 1	Der Ablauf des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird 6 Wochen zuvor öffentlich bekannt gemacht.	Der Ablauf des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird zum Ende eines Jahres öffentlich bekannt gemacht.	Anpassung an Praxis
§ 18 Abs. 5 S. 5	§ 18 Abs. 5 S. 5	Darüber hinaus wird 6 Wochen vor Ablauf des Nutzungsrechtes eine entsprechende Hinweistafel an der Grabstätte angebracht.	Darüber hinaus wird ein entsprechender Hinweis an der Grabstätte angebracht.	Anpassung an Praxis
§ 18 Abs. 7 Buchstabe a- i	§ 18 Abs. 7 Buchstabe a - j	neu Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis e) und g) bis i) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.	j) auf den Partner der eheähnlichen Lebensgemeinschaft Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und g) bis i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ablauf des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 1 Buchstabe a - j erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.	Erweiterung notwendig – Anpassung an reale Lebensumstände Konkretisierung der bisherigen Vorschrift

Vorschrift bisherige Fassung	Vorschrift neue Fas- sung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
§ 18 Abs. 8	§ 18 Abs. 8	Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.	Die Übertragung des Nutzungsrechts durch den bisherigen Nutzungsberechtigten erfolgt grundsätzlich nur auf eine Person (deren Zustimmung vorausgesetzt) aus dem Kreis der in Abs. 7 genannten Personen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht kann mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch an andere Personen als die in Abs. 7 genannten Personen übertragen werden.	Erweiterung und Konkretisierung der bisherigen Vorschrift – Übernahme der Formulierung aus der Mustersatzung
§ 19 Abs. 1	§ 19	Aschen dürfen beigesetzt werden in a) Urnenreihengrabstätten b) Urnenwahlgrabstätten c) Wahlgrabstätten d) auf Aschenstrefeldern Das Urnenreihengrab ist 1,00 m lang und 0,70 m breit. Das Urnenwahlgrab ist 1,20 m lang und 0,90 m breit. Das Urnenwahlgrab kann aus mehreren Stellen bestehen. In jeder	Aschen dürfen beigesetzt werden • in Urnenreihengrabstätten • in Urnenwahlgrabstätten • in Wahlgrabstätten • in Urnenstelen • an Bäumen • auf Aschenstrefeldern. streichen	Erweiterung des Angebotes – Beisetzung in Urnenstelen und an Baume Vorgaben werden den jeweiligen neuen Paragraphen (§§ 19 a ff.) zugeordnet

Vorschrift bisherige Fassung	Vorschrift neue Fas- sung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
		Stelle dürfen zwei Urnen beigesetzt werden. Das Urnenreihengrab ist für die Aufnahme einer Urne vorgesehen.		
§ 19 Abs. 2	§ 19 a	Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Für die Grabstätte wird eine Graburkunde erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.	Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Die Grabstätte ist 1,00 m lang und 0,70 m breit und für die Aufnahme einer Urne vorgesehen. Für Urnenreihengräber gelten die Vorschriften des § 16 dieser Satzung entsprechend.	redaktionelle Anpassung Zusammenfassung der Vorschriften aus § 19 Abs. 1 und 2 alte Fassung)
	§ 19 b	Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Lage der in Anspruch zu nehmenden Urnenwahlgrabstätte wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt. Für das Erlöschen von Nutzungs-	Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Lage der in Anspruch zu nehmenden Urnenwahlgrabstätte wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt. Die Grabstätte ist 1,20 m lang und 0,90 m breit. Das Urnenwahlgrab kann aus mehreren Stel-	redaktionelle Anpassung Zusammenfassung der Vorschriften aus § 19 Abs. 1 und 3 alte Fassung) Reduzierung der Ruhefrist für Aschen auf 15 Jahre, damit muss auch die Nutzungsdauer für Urnenwahlgrabstätten

Vorschrift bisherige Fassung	Vorschrift neue Fas- sung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
		rechten, den Wiedererwerb sowie den Übergang von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten auf Rechtsnachfolger gelten die Vorschriften des § 18 dieser Satzung entsprechend. Für Urnenreihengräber gelten analog die Vorschriften für Reihengräber.	len bestehen. In jeder Stelle dürfen zwei Urnen beigesetzt werden. Für das Erlöschen von Nutzungsrechten, den Wiedererwerb sowie den Übergang von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten auf Rechtsnachfolger gelten die Vorschriften des § 18 dieser Satzung entsprechend.	von bisher 30 Jahre auf 20 Jahre angepasst werden
	§ 19 c	neu	(1) Die Urnenstele ist ein oberirdisches Urnensystem mit verschließbaren Nischen zur Beisetzung von bis zu zwei Urnen je Nische. Die Urnennischen werden an den Vorderseiten unmittelbar nach den Beisetzungen mittels vorhandener Austauschplatte durch das Friedhofspersonal verschlossen. Die zur endgültigen Ausgestaltung bestimmte Verschlussplatte wird den Nutzungsberechtigten bzw. dem von diesem beauftragten Steinmetzbetrieb vom Friedhofspersonal übergeben. Schriften und Ornamente sind nach Größe, Form und Farbton auf die Farbe der Urnenstele abzustimmen. Fotos in einer Größe von 5 – 7 cm, die über ein Steinmetz-	Ausführungen zur neuen Bestattungsart

Vorschrift bisherige Fassung	Vorschrift neue Fas- sung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
			betrieb eingearbeitet werden, sind erlaubt. Weitere Anbringungen auf den Verschlussplatten oder an deren Verschraubungen sind untersagt und werden bei Nichtbeachtung durch das Friedhofspersonal entfernt. Blumengebinde oder Ähnliches können an den hierfür vorgesehenen Stellen niedergelegt werden. (2) Das Nutzungsrecht an einer Urnennische wird für die Dauer der Ruhefrist von 15 Jahren verliehen. Anlässlich der Beisetzung der zweiten Urne ist das Nutzungsrecht an der Grabstätte so zu verlängern, dass ein einheitliches Ablaufdatum für die Nutzungszeit und die Ruhefrist des Zweitverstorbenen erreicht wird. Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann dieses erneut für die Dauer von 5, 10, oder 15 Jahren wiedererworben werden. Ein Voraberwerb einer Urnennische ist nicht möglich. (3) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird die Kammerverschlussplatte innerhalb einer Frist von zwei Mo-	Neue Ruhefrist für Aschen

Vorschrift bisherige Fassung	Vorschrift neue Fas- sung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
			naten nach Bekanntgabe entfernt. Sollte der Nutzungsberechtigte nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln sein, erfolgt die Bekanntgabe durch einen Hinweis an der Kammerverschlussplatte. (4) Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Urnen von der Friedhofsverwaltung entnommen und an einem festgelegten Ort innerhalb des Friedhofs verstreut. Die Friedhofsverwaltung führt das Beerdigungsregister entsprechend fort.	
	§ 19 d	neu	Baumgrabstätten (1) Baumbestattungen von Ascheurnen sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich möglich. Baumgrabstätten werden auf den von der Friedhofsverwaltung festgelegten Bereichen angeboten. Die Grabstätte ist 0,60 m lang und 0,60 m breit. Die Beisetzung muss in biologisch abbaubaren Urnen vorgenommen werden. Überurnen sind nicht erlaubt.	Ausführungen zur neuen Bestattungsart

Vorschrift bisherige Fassung	Vorschrift neue Fas- sung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
			(2) Die Baumgrabstätten werden der Reihe nach für die Dauer der Ruhefrist vergeben. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. (3) An einer zentralen Gedenkstelle wird eine Stele errichtet, an der durch einen zu beauftragenden Steinmetz Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen in das hierfür vorgesehene Feld (Raster) eingraviert werden. Die Daten müssen in ausgetönte weißer Schrift vorgenommen werden. Das Ablegen von Blumenschmuck etc. ist nur an der hierfür vorgesehenen zentralen Gedenkstelle erlaubt. (4) Die Grabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung gepflegt. Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, schafft die Friedhofsverwaltung Ersatz durch die Pflanzung eines	

Vorschrift bisherige Fassung	Vorschrift neue Fas- sung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
			neuen Baumes. Pflegeeingriffe in den Gehölzbestand und den Bodenwuchs erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.	
§ 20 Abs. 1	§ 19 e Abs. 1	Aschen können auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuung beigesetzt werden, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat. Dem Friedhofsträger ist vor Verstreuung der Asche die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen.	Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies schriftlich bestimmt hat. Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche nach Absatz 1 die schriftliche Erklärung des Verstorbenen im Original vorzulegen. Das Feld wird durch eine Hinweistafel als Aschenstreuelfeld gekennzeichnet. Private Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nicht zulässig.	redaktionelle Anpassung Anpassung der Formulierung an die Vorgaben des BestG
§ 20 Abs. 2		Zum Zwecke der Verstreuung von Aschen wird ein geeignetes Grabfeld auf dem Friedhof Niederpleis(Nord) zur Verfügung gestellt. Das Feld wird durch eine Hinweistafel als Aschenstreuelfeld gekennzeichnet. Private Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nicht zulässig.	----	redaktionelle Anpassung Text wurde umformuliert und in Abs. 1 integriert. Keine Benennung eines konkreten Friedhofes; bei Bedarf mehr Hand-

Vorschrift bisherige Fassung	Vorschrift neue Fas- sung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
				lungsspielraum
§ 20 Abs. 3	§ 19 e Abs. 2			redaktionelle Anpassung unveränderte Fassung
§ 21	§ 25	Ehrengräber	Ehrengräber	redaktionelle Anpassung unveränderte Fassung
§ 22 und § 23	§ 20	§ 22 Anonyme Urnengrabstätten Grabstätten zur anonymen Beisetzung von Urnen werden auf jedem städtischen Friedhof zur Verfügung gestellt. Angehörige dürfen an der Beisetzung nicht teilnehmen. Die Friedhofsverwaltung führt Aufzeichnungen über die Lage anonym beigesetzter Urnen. Das Nutzungsrecht ist auf Dauer der Ruhefrist beschränkt.	§ 20 Anonyme Grabstätten (für Sarg- und Urnenbestattungen) (1) Anonyme Grabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen werden auf den durch die Friedhofsverwaltung festgelegten Friedhöfen zur Verfügung gestellt. Zu diesem Zweck wird ein Grabfeld bereitgestellt, dessen gärtnerische Gestaltung Rückschlüsse auf die Platzierung einzelner Särgen und Urnen nicht zulässt. Angehörige dürfen an der Beisetzung nicht teilnehmen. Die Friedhofsverwaltung führt Aufzeichnungen über die Lage anonym beigesetzter Särgen und Urnen. Das Nutzungsrecht ist auf Dauer der Ruhefrist beschränkt.	redaktionelle Anpassung (vormals § 22 und § 23 – Vorschriften über anonyme Urnengrabstätten und anonyme Erdbestattungen werden im neuen § 20 zusammengefasst)

Vorschrift bisherige Fassung	Vorschrift neue Fas- sung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
		§ 23 Abs. 1 Anonyme Erdbestattungen sind nur auf dem (Friedhof Menden (Süd), Hangelar und Niederpleis (Nord) zulässig. Zu diesem Zweck wird ein Grabfeld bereitgestellt, dessen gärtnerische Gestaltung Rückschlüsse auf die Platzierung einzelner Särge nicht zulässt. Angehörige dürfen an der Beisetzung nicht teilnehmen. Die Friedhofsverwaltung führt Aufzeichnungen über die Lage anonym beigesetzter Särge. Das Nutzungsrecht ist auf die Dauer der Ruhefrist beschränkt. § 23 Abs. 2 Auf dem in Abs. 1 genannten Grabfeld errichtet die Stadt zum Gedenken an die dort anonym bestatteten Verstorbenen ein angemessenes Denkmal.	(2) Auf dem in Abs. 1 genannten Grabfeld für Urnenbestattungen errichtet die Stadt zum Gedenken an die dort anonym bestatteten Verstorbenen ein angemessenes Denkmal. streichen	vormals § 22 und § 23 – Vorschriften über anonyme Urnengrabstätten und anonyme Erdbestattungen werden im neuen § 20 zusammengefasst)

Vorschrift bisherige Fassung	Vorschrift neue Fas- sung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
§ 24	§ 21	Rasengräber	Rasengräber	redaktionelle Anpassung unveränderte Fassung
§ 25	§ 26	Gestaltung der Grabstätten	Gestaltung der Grabstätten	redaktionelle Anpassung unveränderte Fassung
§ 26 Abs. 7	§ 27 Abs. 7	Das stehende Denkmal muss seiner Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so auf ein Fundament gesetzt werden und mit diesem verankert werden, dass eine dauerhafte Standsicherheit gewährleistet ist. Das Nähere regelt die Ordnung über die Gewährleistung der Standsicherheit von Grabmälern.	Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und Einfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.	redaktionelle Anpassung Konkretisierung der bisherigen Vorschrift Übernahme der Formulierung aus der Muster-satzung

Vorschrift bisherige Fassung	Vorschrift neue Fas- sung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
§ 27 bis § 28	§ 28 bis § 29	Grabeinfassungen Grababdeckungen	Grabeinfassungen Grababdeckungen	redaktionelle Anpassung unveränderte Fassung
§ 29 Abs. 5	§ 30 Abs. 5	Neu	Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahme zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.	Anpassung an die neuen Vorschriften des BestG NRW
§ 30 bis § 43	§ 31 bis § 44	§ 30 Zustimmungserfordernis § 31 Unterhaltung § 32 Entfernung § 33 Herrichtung und Unterhaltung § 33 a Grabpatenschaften § 34 zusätzliche Gestaltungsvorschriften § 35 Verwendung von Kunststoffen § 36 Vernachlässigung der Grabpflege § 37 Belegungspläne und Führung des Registers § 38 Verwaltungsgesetze	§ 31 Zustimmungserfordernis § 32 Unterhaltung § 33 Entfernung § 34 Herrichtung und Unterhaltung § 34 a Grabpatenschaften § 35 zusätzliche Gestaltungsvorschriften § 36 Verwendung von Kunststoffen § 37 Vernachlässigung der Grabpflege § 38 Belegungspläne und Führung des Registers § 39 Verwaltungsgesetze § 39 a Ordnungswidrigkeiten	redaktionelle Anpassung unveränderte Fassung

Vorschrift bisherige Fassung	Vorschrift neue Fas- sung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
		§ 38 a Ordnungswidrigkeiten § 39 Bekanntmachung der Fried- hofsverwaltung § 40 Erlass der Gebührenordnung § 41 Alte Rechte § 42 Haftung § 43 Inkrafttreten	§ 40 Bekanntmachung der Friedhofs- verwaltung § 41 Erlass der Gebührenordnung § 42 Alte Rechte § 43 Haftung § 44 Inkrafttreten	
			Aufnahme weiterer neuer Bestattungsarten	
	§ 22	---	§ 22 Sondergrabstätten für bestat- tungspflichtige Totgeburten (1) Sondergrabstätten für bestat- tungspflichtige Totgeburten (ab 500 Gramm) sind einstellige Grab- stätten, die der Reihe nach belegt werden. (2) Die Angehörigen des verstorbenen Kindes haben für die Dauer der Nutzungszeit die Pflicht zur Pflege der Grabstätte. Die Friedhofsver- waltung bestätigt den Erwerb des Nutzungsrechtes durch eine Ur- kunde. Eine Verlängerung des	redaktionelle Anpassung neue Bestattungsart Bisher musste für diese Verstorbenen ein Kinder- reihengrab erworben werden; hier soll den Angehörigen eine Alter- native mit kürzeren Ru- hefristen angeboten werden.

Vorschrift bisherige Fassung	Vorschrift neue Fas- sung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
			Nutzungsrechtes ist um 5 bzw. 10 Jahre möglich. Für das Erlöschen von Nutzungs- rechten und den Wiedererwerb gelten die Rechtsvorschriften des § 18 dieser Satzung entsprechend. (3) Die Grabstätte hat eine Länge von 0,90 m und eine Breite von 0,60 m. Es kann ein Holzkreuz aufgestellt oder eine Messing- bzw. Steinplatte in der Größe von maximal 12 cm x 20 cm ange- bracht werden.	
	§ 23	---	§ 23 Islamisches Begräbnisfeld Die Friedhofsverwaltung legt Grabfel- der an, die ausschließlich von Perso- nen islamischer Glaubenszugehörigkeit in Anspruch genommen werden dürfen und in ihrer geographischen Ausrich- tung den Vorschriften des Korans ent- sprechen. Bei den dort eingerichteten Grabstätten handelt es sich um Wahl- gräber und Rasengräber i.S. der §§ 18 und 21.	redaktionelle Anpassung Aufnahme dieser Bestat- tungsart als eigenständi- ge Bestattungsform Neu: pflegefreie Grab- stätten (= zusätzliches Angebot)

Vorschrift bisherige Fassung	Vorschrift neue Fas- sung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
	§ 24	---	§ 24 Landschaftsgrabfelder und Themengärten In Landschaftsgrabfeldern und Themengärten werden unterschiedliche Grabarten entsprechend einer landschaftsplanerischen Vorgabe angelegt. Die Vergabe eines Nutzungsrechtes ist an den Abschluss eines Dauerpflegevertrages mit dem Kooperationspartner der Stadt Sankt Augustin gekoppelt. Die Anlage der Grabfelder und der einzelnen Gräber kann abweichend von den in Abschnitt V und VI dieser Satzung festgelegten Regelungen erfolgen.	Redaktionelle Anpassung Regelungen zur neuen Bestattungsart